Fraktion SPD
in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-5/2022

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022

Antrag SPD: Überarbeitung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer

Antragstext

Die Stadtverordneten fordern den Magistrat auf, die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer wie folgt zu überarbeiten und den Stadtverordneten eine entsprechende Beschlussvorlage zeitnah vorzulegen.
Neben möglicherweise aus Verwaltungssicht bestehenden Aktualisierungsbedarfen sollen folgende Punkte wie folgt berücksichtigt bzw. geändert werden:

- Dauerhafte Steuerbefreiung für Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- Dauerhafte Steuerbefreiung für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim in Hessen übernommen wurden.
- Dauerhafte Steuerbefreiung für Hunde, die mindestens drei Jahre eine Aufgabe im Sinne des § 6 (1) oder als Diensthunde der Polizei, des Zolls oder der Bundeswehr zur Verfügung gestanden haben, diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.
- Einmalige Steuerermäßigung von 50 Prozent für die folgenden zwei Steuerjahre für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben. Die Prüfung ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

- Dauerhafte Steuerermäßigung von 50 Prozent für den ersten Hund für Halterinnen und Halter, solange diese Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SBG II beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sollen gefährliche Hunde sein.

Begründung

Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 10.01.2022

Fraktionsvorsitz